

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1978/11/3 60b712/78

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.11.1978

### Norm

ABGB §830 B5

#### Rechtssatz

Gewiß kann ein Miteigentümer durch übermäßige Belastung seines Anteiles letztlich die Durchführung der Zivilteilung nach § 352 EO im Ergebnis vereiteln, doch ist eine solche Vorgangsweise eines Miteigentümers ohne Rücksicht darauf, ob auf seinem Anteil eine Rangordnungsanmerkung besteht oder nicht, nicht zu verhindern. Es kann daher nur im Rahmen des Exekutionsverfahrens nach § 352 EO auf eine allenfalls nötige "Depurierung" eines Anteiles eines Miteigentümers hingewirkt werden.

# **Entscheidungstexte**

• 6 Ob 712/78

Entscheidungstext OGH 03.11.1978 6 Ob 712/78

Veröff: RZ 1979/25 S 135

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0013350

Dokumentnummer

JJR\_19781103\_OGH0002\_0060OB00712\_7800000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$